

Die Pfarrei als Reiseveranstalter

Ergänzend zu den Veröffentlichungen im Amtsblatt „Änderungen des Reiserechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)“ (vgl. Amtsblatt 141 [2018] 609-611) und „Die Pfarrei als Reiseveranstalter“ (vgl. Amtsblatt 134 [2011] 313-315) gilt Folgendes:

Nach Möglichkeit sollten Reisen (v. a. ins Ausland) an externe Reiseveranstalter (z. B. Busunternehmen/Reisebüro) vergeben werden. Die Kirchenstiftung darf weder als Veranstalter noch als Mitveranstalter auftreten.

Kinder- und Jugendfahrten, wie z. B. Zeltlager, die nicht über einen externen Reiseveranstalter gebucht werden können, sind in unserem Sammelhaftpflichtversicherungsvertrag integriert, wenn sie vorher gemeldet wurden.

Derartige Reisen sind in der Stabsstelle Weltliches Recht, Versicherungen, Frau Wientzek, E-Mail: heidi.wientzek@erzbistum-bamberg.de, bis zum 30. Juni 2022 zusammen mit der Ausschreibung und unter Angabe der ungefähren Teilnehmerzahl anzumelden.

Die Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen, die durch Kirchenstiftungen erbracht werden, gilt als sonstige Leistung und wird nach den Regelungen des § 25 UStG besteuert. Demnach bemisst sich die sonstige Leistung nach

der Differenz zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger (Reisender) aufwendet, um die Leistung zu erhalten, und dem Betrag, den der Unternehmer (Kirchenstiftung) für die Reisevorleistungen aufwendet. Die Umsatzsteuer gehört hierbei nicht zur Bemessungsgrundlage. Unabhängig von dieser Regelung findet der Umsatz aus der Reiseleistung Anrechnung auf die sog. Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG. Ein Beispiel soll den Sachverhalt verdeutlichen:

Die Kirchenstiftung führt im Jahr 2024 eine mehrtägige Pfarrfahrt mit 50 Personen durch. Der Reisepreis beträgt 400 Euro pro Person. Die Einnahmen betragen somit 20.000 Euro. Die Kirchenstiftung hat Aufwendungen im Zusammenhang mit der Reise in Höhe von 19.900 Euro. Es verbleibt ein Überschuss in Höhe von 100 Euro, der durch die Kirchenstiftung mit 19 % versteuert werden müsste.

Aber: Nach der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) wird die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG von der Kirchenstiftung geschuldete Umsatzsteuerschuld nicht erhoben, sofern der umsatzsteuerpflichtige Umsatz (aller umsatzsteuerpflichtigen Sachverhalte) im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Im Jahr 2024 hat die Kirchenstiftung alleine aus Reiseaktivitäten schon einen Umsatz von 20.000 Euro zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer von 19 Euro, also 20.019 Euro Umsatz erzielt. Um in 2025 die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen zu können, dürfen die übrigen umsatzsteuerpflichtigen Umsätze (z. B. Einnahmen Pfarrfest, Basare, Einnahmen Schriftenstand, Einspeisevergütung ...) in 2024 einen Betrag von 1.981 Euro nicht übersteigen.

Fazit: Die Erbringung von Reiseleistungen kann dazu führen, dass die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) durch die Kirchenstiftung nicht in Anspruch genommen werden kann.